



## TRANSKRIPT

**Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.**

(No. 347.) Edikt, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den, mit der Preußischen Monarchie vereinigten, vormals Französischen oder Westphälischen Provinzen unter Beseitigung der Vorschriften des Französischen Gesetzbuches vollzogen sind. Vom 27sten Februar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

In Erwägung,  
daß das in den mit Unserer Monarchie vereinigten, vormals unter Französischer oder Westphälischer Herrschaft gestandenen Provinzen gegoltene und zum Theil noch geltende Französische Gesetzbuch in Bezug auf die Eingehung und Vollziehung der Ehen mannigfache Förmlichkeiten enthält, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden, daß diese Förmlichkeiten nicht jederzeit beobachtet und dadurch beunruhigende Zweifel über die Gültigkeit solcher unförmlich eingegangenen Verbindungen, so wie über die Rechtmäßigkeit der darin erzeugten Kinder, entstanden sind,  
verordnen Wir hiermit:

### § 1.

Alle in den gedachten Provinzen abgeschlossene und durch priesterliche Einsegnung vollzogene Ehen sollen als gültig und die darin erzielten Kinder als rechtmäßige eheliche Kinder angesehen werden, wenn gleich die in dem Französischen Gesetzbuche, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebenen Förmlichkeiten dabei nicht beobachtet sind.

### § 2.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch diejenigen Ehen, denen ein Verbot entgegen steht, welches nicht bloß, nach den zur Zeit ihrer Abschließung geltenden Französischen Gesetzen, sondern auch nach den Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts, die absolute Nichtigkeit nach sich ziehen würde.

### § 3.

Allen Eheleuten, welche an der Wohlthat der gegenwärtigen Verordnungen Theil nehmen wollen, liegt die Verpflichtung ob, sich über ihre durch priesterliche Einsegnung vollzogenen Ehen glaubwürdige Atteste der betreffenden Pfarrer zu verschaffen, und solche in die Civilstandsregister und respective Kirchenbücher eintragen zu lassen.

Unsere sämmtliche geistliche und weltliche Behörden haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Königlichen Insiegel.

Berlin, den 27sten Februar 1816.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.

W. Fürst zu Wittgenstein v. Boyen.

(Transkript: Mario Polzin)



## QUELLE

— 122 —

(No. 347.) Edikt, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den, mit der Preussischen Monarchie vereinigten, vormals Französischen oder Westphälischen Provinzen unter Beseitigung der Vorschriften des Französischen Gesetzbuches vollzogen sind. Vom 27sten Februar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

In Erwägung,

daß das in den mit Unserer Monarchie vereinigten, vormals unter Französischer oder Westphälischer Herrschaft gestandenen Provinzen gegoltene und zum Theil noch geltende Französische Gesetzbuch in Bezug auf die Eingehung und Vollziehung der Ehen mannigfache Förmlichkeiten enthält, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden, daß diese Förmlichkeiten nicht jederzeit beobachtet und dadurch beunruhigende Zweifel über die Gültigkeit solcher unförmlich eingegangenen Verbindungen, so wie über die Rechtmäßigkeit der darin erzeugten Kinder, entstanden sind,

verordnen Wir hiermit:

§. 1.

Alle in den gedachten Provinzen abgeschlossene und durch priesterliche Einsegnung vollzogene Ehen sollen als gültig und die darin erzielten Kinder als rechtmäßige eheliche Kinder angesehen werden, wenn gleich die in dem Französischen Gesetzbuche, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebenen Förmlichkeiten dabei nicht beobachtet sind.

§. 2.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch diejenigen Ehen, denen ein Verbot entgegen stehet, welches nicht bloß, nach den zur Zeit ihrer Abschließung geltenden Französischen Gesetzen, sondern auch nach den Vorschriften des Allgemeinen Preussischen Landrechts, die absolute Nichtigkeit nach sich ziehen würde.

§. 3.

Allen Eheleuten, welche an der Wohlthat der gegenwärtigen Verordnung Theil nehmen wollen, liegt die Verpflichtung ob, sich über ihre durch priesterliche Einsegnung vollzogene Ehen glaubwürdige Atteste der betreffenden Pfarrer



Pfarrer zu verschaffen, und solche in die Civilstandsregister und respective Kirchenbücher eintragen zu lassen.

Unsere sämtliche geistliche und weltliche Behörden haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Berlin, den 27sten Februar 1816.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. v. Bülow. v. Schuckmann.  
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

---

## ZUM MATERIAL

### **Kurze Erläuterung:**

Durch die Verhandlungsergebnisse des Wiener Kongress wuchs das Königreich Preußen deutlich und erhielt beispielsweise im Westen die neuen Provinzen Rheinland und Westfalen. Die „Inbesitznahme“ und Eingliederung wurde nicht nur dadurch erschwert, dass diese – im Gegensatz zu anderen territorialen Zugewinnen – geografisch vom preußischen Kernland getrennt waren und in großen Teilen katholisch geprägt waren. Hinzu kam die bewegte Vergangenheit der neuen Territorien, die „vor Napoleon“ ein Flickenteppich verschiedenster Herrschaften waren und entsprechend über eine Vielzahl unterschiedlicher Maße, Gewichte und Münzen verfügten. Im Jahr 1816 werden diese auf die preußischen Standards vereinheitlicht bzw. Übergangsregelungen erlassen.

Eine ganz andere, für das praktische Leben allerdings mindestens ebenso wichtige, Übergangsregelung ergab sich aus der Tatsache, dass der größte Teil der neuen Provinzen in den Jahren zuvor zu einem der französischen Satellitenstaaten gehört hatten, in denen französische Gesetze, wie zum Beispiel die Zivilehe galten. Die preußische Gesetzgebung akzeptierte die meisten Eheschließungen dieser Zeit – sowohl die „französisch“ geschlossenen, als auch die rein kirchlichen.

### **Relevanz des Materials:**

Die Quelle(n) zeigen, welche Bereiche bereits in der frühen Neuzeit staatlicher Regulierung unterlagen – und welche Folgen sich dadurch aus der „Kleinstaaterei“ ergaben. Die Regelungen bezüglich der Eheschließungen können einerseits dazu dienen, das Thema Code Napoleon und Zivilehe (wieder) aufzugreifen, zeigen andererseits die Herausforderungen, vor denen Preußen bei der Übernahme ehemaliger „Rheinbund“-Territorien stand. Alles andere als eine pragmatisch-großzügige Handhabung der Ehestandsregeln hätte ein massives gesellschaftliches Chaos nach sich gezogen. Abgesehen von der machtpolitischen Komponente kann an diesem Beispiel die bis ins 20. Jahrhundert stets auch moralisch beeinflusste Regulierung von Ehe- und Kindschaftsrecht diskutiert werden.

- Dr. Franz Jungbluth

### **Lernort:**

#### **ULB Münster.**

Die Universitäts- und Landesbibliothek versorgt Forschung, Lehre und Studium ihrer Universität mit Literatur und Information. Sie fördert die Informationskompetenz, d. h. die Fähigkeit zur Nutzung von Literatur und Information und zum kritischen Umgang mit ihr.

Als Landesbibliothek beschafft, erschließt und bewahrt sie Literatur und Information aus und über Westfalen und unterstützt Forschung, Arbeit und Bildung in der Region. Die ULB steht Studierenden und Mitarbeitenden der Universität und anderer Hochschulen Münsters und den Einwohner\*innen der Stadt und der Region zur Verfügung.